

HAW Hamburg - Fakultät W & S - Department S
BA - Studiengang Soziale Arbeit - Klausur Sozialrecht WS 2007/08

Die 34-jährige alleinerziehende Frau lebt zusammen mit ihrer 14-jährigen Tochter Sandra in einer Einliegerwohnung im Hause ihrer Eltern in Hamburg. Frau ist im sechsten Monat schwanger. Ihre Tochter Sandra leidet an Neurodermitis. Frau arbeitet an zwei Tagen in der Woche in der Buchhandlung einer Bekannten mit, wofür sie 300 Euro im Monat erhält. Ferner bezieht Frau Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich für Sandra. Frau berichtet, dass von den 300 Euro quasi nichts übrig bleibe. Zwar wohne sie mit Ihrer Tochter im Hause ihrer Eltern miet- und abgabefrei, sie habe aber jede Menge Versicherungen zu bezahlen. So habe ihr ihre 62-jährige Mutter nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit zwar ihren zwei Jahre alten VW-Golf zur Nutzung überlassen, die damit verbundenen Kosten (Benzin 70 Euro, Haftpflichtversicherung 40 Euro, Teilkaskoversicherung 20 Euro monatlich) müsse sie (Frau) aber selbst bestreiten. Außerdem habe sie eine Hausrat- und eine Privathaftpflichtversicherung mit monatlichen Kosten von 15 Euro. Da sie sich als studierte Pädagogin für eine spätere Rückkehr ins Berufsleben auf dem Laufenden halten wolle, habe sie Fachzeitschriften für monatlich 30 Euro abonniert. Schließlich verlange die Hauterkrankung ihrer Tochter eine besondere Ernährung mit zusätzlichen Belastungen von 30 Euro monatlich. Telefon und Internet sowie der Tanzkurs der Tochter kosten weitere 80 Euro im Monat. Frau verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Für Sandra existiert ein Sparbuch mit einem Guthaben von 3.700 Euro.

Frau meint, ohne den „Mietverzicht“ ihrer Eltern ginge das alles gar nicht. Dabei gehe es ihren Eltern, nachdem ihr 64-jähriger Vater vor kurzem seinen Gewerbebetrieb habe aufgeben müssen, auch nicht mehr richtig gut. Ein Bekannter habe ihr sogar gesagt, dass nun auch ihre Eltern Alg II bekommen könnten, was sie angesichts des elterlichen Vermögens aber nicht glauben könne. So verfügen die Eltern über ein gemeinsames Sparguthaben von insgesamt 60.000 Euro. Außerdem haben sowohl ihr Vater als auch ihre Mutter eine Lebensversicherung mit einem Wert von jeweils 15.000 Euro. Ihre Mutter habe sogar noch Sparbriefe im Wert von 35.000 Euro, die sie aus einer Schmerzensgeldzahlung nach einem Verkehrsunfall erworben habe. Und dann seien da ja noch das kleine von den Eltern bewohnte Haus (mit der Einliegerwohnung) mit einer Gesamtwohnfläche von 125 qm² sowie der alte Mercedes ihres Vaters (Wert. 7.000 Euro).

1. Prüfen Sie mögliche Ansprüche von Frau und Sandra auf Alg II bzw. Sozialgeld !
2. Wie ist die Rechtslage nach der Geburt von Fraues Sohn Ben ? (Nennen Sie nur die Änderungen zum Ausgangsfall !)
3. Existiert bei den Eltern von Frau einzusetzendes Vermögen im Sinne des SGB II ?

Klausur Sozialrecht Thema Arbeitslosengeld II

Im folgenden sind die Ansprüche von Frauke & Sandra auf AlgII bzw. Sozialgeld zu prüfen. Alle aufgeführten Paragraphen, sofern nicht anders angegeben, beziehen sich auf das zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGBII – stand 01.01.2007). Alle sich in Rechnungen ergebenden Cent- Beträge werden gemäß §41 Abs. 2 auf volle Eurobeträge gerundet.

1. Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen nach §7 zu prüfen. Dem gemäß erhalten Leistungen nach diesem Buch, Personen, die zwischen 15 und 65 Jahren alt sind, erwerbsfähig sind nach §8, hilfebedürftig nach §9 und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Frauke ist 34 Jahre alt, erfüllt somit das erste Kriterium nach §7 Abs. 1 Nr. 1. Frauke ist dem Anschein nach erwerbsfähig im Sinne des §8, da sie auch bereits einer Tätigkeit in der Buchhandlung nachgeht und es keine Hinweise auf eine Krankheit oder Behinderung gibt, die eine Erwerbsfähigkeit ausschließen würden.

Somit ist auch das 2. Kriterium nach §7 Abs.1 Nr.2 erfüllt. Franke lebt in der Einliegerwohnung ihrer Eltern in Hamburg und erfüllt somit das 4. Kriterium nach §7 Abs. 1 Nr. 4.

Nun ist das 3. Kriterium nach §7 Abs. 2 Nr. 3., die Hilfebedürftigkeit, im Sinne des §9, durch Gegenüberstellung von Bedarf und einzusetzenden Einkommen (§11) & Vermögen (§12) zu prüfen.

Fraukes Bedarf setzt sich zusammen aus der Regelleistung von 347€ nach §20 Abs. 2, einem Mehrbedarf von 59€ nach §21 Abs. 2 (17% der maßgebenden Regelleistung nach §20, da Frauke im 6. Monat schwanger ist), sowie einem weiteren Mehrbedarf nach §21 Abs. 3 Nr. 2, da sie alleinerziehend ist. (12% vom Hundert der nach §20 maßgebenden Regelleistung).

Bedarf:	347€	§20 Abs. 2
	+ 59€	§21 Abs. 2
	+ 42€	§21 Abs. 3 Nr. 2
	<u>448€</u>	

Somit ergibt sich für Franke ein individueller Bedarf von 448€

An dieser Stelle sei erwähnt, dass Frauke keine Miet- oder Heizkosten in der Wohnung ihrer Eltern hat, die ihr andernfalls in voller Höhe (soweit angemessen) nach §22 erstattet werden würden.

Einzusetzendes Einkommen:

Frauke verdient durch ihre geringfügige Beschäftigung 300€ monatlich. Davon sind 100€ abzusetzen, nach §11 Abs. 2 S. 1. Würde Frauke mindestens 400€ verdienen, würden ihr ihre Ausgaben für Versicherungen und die Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommen verbunden sind gemäß §11 Abs. 2 S. 2 in voller Höhe auf das Einkommen angerechnet werden.

Des weiteren sind nach §30 S. 2 Nr. 1 20% des Einkommens das 100€ übersteigt (40€) abzusetzen. Das nun bereinigte Einkommen beträgt 160€

300€
 - 100€§ 11 Abs. 2 S. 1
 - 40€§ 30 S. 2 Nr. 1
160€

Aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen ergibt sich für Frauke ein ungedeckter Bedarf von 288€(448€- 160€).

Sandra ist Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Ihr bedarf ergibt sich daher wie folgt:
 Da sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat sie keinen Anspruch auf AlgII (gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1), jedoch auf Sozialgeld gemäß § 28 Abs. 1.
 Da sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, gilt für sie eine Regelleistung von 80% der nach §20 maßgebenden Regelleistung (§28 Abs. 1 Nr. 1) dies sind 278€ Laut §8 ist jemand nur dann nicht erwerbsfähig, wenn ihn Krankheit oder Behinderung an der Aufnahme einer täglich 3-stündigen Beschäftigung hindern. Da dies bei Sandra nicht der Fall ist, ist sie dem Grunde nach erwerbsfähig und hat somit einen anzuerkennenden Mehrbedarf nach §21 Abs. 5. Dies sind laut Angaben der Mutter 30€monatlich, was ich für angemessen halte. Es ergibt sich folglich ein Bedarf für Sandra von 308€

278€§28 Abs. 1
 + 30€§21 Abs. 5
308€

Sandras einzusetzendes Einkommen beschränkt sich auf das Kindergeld in Höhe von 154€ das in voller Höhe einzusetzen ist (§11 Abs. 1).
 Aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen ergibt sich für Sandra ein ungedeckter Bedarf von 154€(308 – 154). Der endgültige Leistungsbetrag für Frauke und Sandra ergibt sich nun aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Ungedeckter Bedarf} * \text{individueller Bedarf}}{\text{Gesamtbedarf}}$$

Der ungedeckte Bedarf beträgt: 442€(288€+ 154€)
 Der Gesamtbedarf beträgt: 756€(448€+ 308€)

Frauke: 442€* 448€/ 756€= 262€
 Sandra: 442€* 308€/ 756€= 180€

Frauke hat einen Leistungsanspruch in Höhe von 262€und Sandra in Höhe von 180€

Bevor dieser Leistungsanspruch jedoch geltend gemacht werden kann, ist noch zu prüfen, ob noch ein bestehendes Vermögen einzusetzen ist;
 Frauke hat ein Sparguthaben von 6000€ Hiervon sind abzuziehen ein Grundfreibetrag von 150€pro vollendetem Lebensjahr gemäß §12 Abs. 2. Dies ist bei Frauke ein Betrag in Höhe von 5100€(34 * 150€). Des weiteren ist ein Betrag von 750€abzuziehen für notwendige Anschaffungen gemäß §12 Abs. 2 Nr. 4. Es verbleibt bei Frauke somit ein einzusetzendes Vermögen von 150€

6000€
 - 5100€ §12 Abs. 2 Nr. 1
 - 750€ §12 Abs. 2 Nr. 4
150€

Sandra hat ein Sparbuch in Höhe von 3700€ Hiervon ist gemäß §12 Abs. 2 Nr. 1a ein Grundfreibetrag von 3100€ abzuziehen, sowie die oben genannten 750€ Somit verbleibt bei Sandra ein Freibetrag von 150€ (3700€ - 3100€ - 750€ = -150€).

Es ist Frauke also zu raten, ihre überschüssigen 150€ auf ihre Tochter zu übertragen, dann hätten sie kein einzusetzendes Vermögen und könnten ihren Anspruch sofort geltend machen.

2. Wenn Fraukes Sohn Ben zur Welt kommt, erhöht sich Fraukes Mehrbedarf. Sie bekommt dann 36% statt 12% nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 angerechnet und es gäbe eine weitere hilfebedürftige Person in der Bedarfsgemeinschaft;

Fraukes neuer Bedarf:

347€ §20 Abs. 2
 + 125€ §21 Abs. 3 Nr. 1
472€

Der Mehrbedarf für den Tatbestand der Schwangerschaft würde nun entfallen.

Bens Bedarf:

208€ §28 Abs. 1 Nr. 1 (60% vom Hundert)

Bens Einkommen: 154€ Kindergeld

Bens ungedeckter Bedarf: 54€ (208€ - 154€ = 54€)

Neuer Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft:

Gesamtbedarf: 472€ + 308€ + 208€ = 988€

ungedeckter Bedarf: 312€ + 154€ + 54€ = 520€

Frauke: 520€ * 472€ / 988€ = 248€

Sandra: 520€ * 308€ / 988€ = 162€

Ben: 520€ * 208€ = 109€

Frauke hätte nun einen Leistungsanspruch von 248€, Sandra 162€ und Ben 109€. Ich möchte noch erwähnen, dass die sonstigen Auslagen, die Frauke schildert teil der Regelleistung sind und ihr nach §12 Abs. 3 Nr. 1 auch das KFZ nicht als Vermögen anzurechnen ist außerdem gehört es ja der Mutter.

3. Die Eltern von Frauke besitzen ein Sparguthaben von 60.000€. Fraukes Mutter hat einen Grundfreibetrag von 9300€ (62 * 150€) §12 Abs. 2 Nr. 1 und der Vater in Höhe von 9600€ (64 * 150€). Des weiteren kommen 2 * 750€ dazu. Somit verbleiben 93.600€, die sie einzusetzen hätten. Die Lebensversicherung der Beiden in Höhe von 15.000€ bleiben nach §12 Abs. 2 Nr. 3 unberücksichtigt, da die Mutter hier einen Freibetrag von 15.000€ (62 * 250€) und der Vater von 15.500€ (64 * 250€) hat. Die 35.000€ aus der

Schmerzensgeldzahlung bleiben für die Mutter unberührt, da dies eine besondere Härte bedeuten würde (§12 Abs. 3 Nr. 6). Ebenso sind das Haus & das Auto in Grund und Höhe angemessen und müssen nicht verwertet werden. Die Eltern von Frauke hätten nun ein einzusetzendes Vermögen von 39.600€ mit denen sie ihre Tochter und deren Kinder unterstützen und versorgen könnten.

Votum: ██████████

Eine gut gelungene Arbeit. Die Fragen 1 und 2 sind gelungen dargestellt. Die Frage 3 ist im Ergebnis fehlerhaft und in der Darstellung recht knapp.

Note: 1,7

Hamburg, den

11.03.08 *L. A. Mey*